

03GV/21/004

Beschlussvorlage Gemeinde
Cölpin
öffentlich



Novellierung des Öffentlich-Rechtlichen Vertrages über den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung zwischen der Gemeinde Cölpin und der Gemeinde Lindetal

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Bearbeitung:</i> Christoph Ruchay	<i>Datum</i> 07.07.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Cölpin (Entscheidung)	11.11.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Cölpin beschließt die Novellierung zum Öffentlich-Rechtlichen Vertrag über den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung zwischen der Gemeinde Cölpin und der Gemeinden Lindetal.

Sachverhalt

Aufgrund von Anmerkungen der Brandschutzdienststelle des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat sich eine Anpassung des Vertrages erforderlich gemacht. Die Anmerkungen sind in Gänze in die Änderung eingeflossen.

rechtliche Grundlagen

Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen
durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern
(Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG)
§ 60 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V)

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	Vereinbarung Cölpin Lindetal 2021 geänderte Fassung (öffentlich)
---	--

gez. Joachim Jünger
Bürgermeister

**Öffentlich-Rechtlicher Vertrag
über die Übertragung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen
Hilfeleistung**

Zwischen
der Gemeinde Cölpin
durch Amt Stargarder Land
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Joachim Jünger
und dem
Stellvertreter des Bürgermeisters der Gemeinde Cölpin
Herrn Eberhard Voith

und
der Gemeinde Lindetal
durch Amt Stargarder Land
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Rosemarie Kroh
und dem
Stellvertreter der Bürgermeisterin der Gemeinde Lindetal
Herrn Perk Schaefer

wird auf der Grundlage des § 2 Abs.3 sowie § 165 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBL. M-V S. 467), i.V.m. § 2 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – Brandschutzgesetz) in der Fassung und Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBL. M-V S. 612) – Berichtigung vom 05. Januar 2016 (GVOBL. M-V S. 20) wird nachfolgende öffentlich-rechtlicher Vertrag über den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung abgeschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Gemeinde Cölpin überträgt der Gemeinde Lindetal die im Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern festgeschriebenen öffentlichen Aufgaben, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr.1, 3 und 4 BrSchG M-V.
- (2) Der Gemeinde Lindetal obliegt mit dem Tag des Inkrafttretens des Vertrages die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse nach §§ 2 Abs. 1 Nr.2, 5 und 6, §§ 7, 18, 21 und 25 BrSchG M-V sowie der durch Rechtsverordnung des Innenministers gesondert geregelten Aufgaben und Befugnisse.

§ 2

Löschwasserversorgung

Die Gemeinde Cölpin stellt weiterhin die Löschwasserversorgung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 BrSchG M-V sicher. In diesem Zusammenhang verpflichtet sie sich, die erforderlichen Voraussetzungen zur ausreichenden Bereitstellung von Löschwasser zu schaffen und bei Vorhaben (Gewerbe-, Wohnansiedlungen u. a.) in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Lindetal die Brandgefährdung neu zu beurteilen und eine den Erfordernissen angemessene Löschwasserversorgung sicherzustellen.

§ 3

Bildung eines Ausschusses

- (1) Zur Wahrung und Ausgestaltung der in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen, einschließlich der Abstimmung aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen, wird ein gemeinsamer Ausschuss beider Gemeinden (Gemeinde Cölpin und Gemeinde Lindetal) nach § 2 Abs. 4 BrSchG M-V gebildet.
- (2) Dem Ausschuss gehören die Bürgermeister der Gemeinde Cölpin und der Gemeinde Lindetal und der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Lindetal an. Die durch den Ausschuss erarbeiteten Vorschläge dienen der Entscheidungsfindung durch die Gemeindevertretungen.

§ 4

Weitere Vereinbarungen

Der Gemeinde Lindetal steht es frei, weitere Vereinbarungen mit gleichem oder ähnlichem Inhalt mit anderen Gebietskörperschaften abzuschließen, soweit die Wahrung der nach dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen gewährleistet wird.

§ 5

Kosten und Gebühren

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 zahlt die Gemeinde Cölpin den jährlich kalkulierten Betrag je Einwohner und Jahr, beginnend ab 01.01.2022, gemessen an der Einwohnerzahl, des Vorjahres zum 31.12. Die vereinbarte Summe ist in zwei Raten jeweils am 31. März und 30. September des laufenden Jahres fällig und zahlbar auf das Konto des Amtes Stargarder Land zugunsten der Gemeinde Lindetal.
- (2) Gebäude der Ortswehr Neu Käbelich bleiben Eigentum der Gemeinde Cölpin. Diese übernimmt auch weiterhin die bauliche Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude.
- (3) Werden größere bauliche Umbaumaßnahmen an dem Standort Neu Käbelich notwendig, muss in Abstimmung zwischen dem Wehrleiter der Feuerwehr Lindetal und der Gemeinde Cölpin ein Finanzierungskonzept erarbeitet werden. Die Kosten der Um-, An- oder Ausbauarbeiten sind durch die Gemeinde Cölpin zu tragen.
- (4) Für Leistungen der Feuerwehr, für die nach § 25 BrSchG M-V ein Kostenersatzanspruch besteht, werden nach Gebührensatzung der Gemeinde Lindetal - in der jeweils gültigen Fassung – Gebühren erhoben.
- (5) Die Berechnungsgrundlage wird jährlich nach in Kraft treten dieser Vereinbarung angepasst. Dazu werden die Werte des Vorjahres zum Zeitpunkt der Anpassung herangezogen.

§ 6

Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der 5 Jahre automatisch, um ein weiteres Jahr. Die Vereinbarung kann nur zum 1.1. von jeder Seite mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden, soweit die Gemeinde Cölpin die Aufgaben nach dem BrSchG M-V selbst wahrnehmen kann.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung Cölpin vom _____ und der Gemeindevertretung Lindetal vom _____ und tritt nach Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom _____ und tritt nach der öffentlichen Bekanntgabe in der Stargarder Zeitung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Öffentlich-Rechtliche Vertrag über die Übertragung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung vom 21.11.2019/2611.2019 außer Kraft.

Für die Gemeinde Cölpin

Für die Gemeinde Lindetal

Bürgermeister
Herrn Joachim Jünger

Bürgermeisterin
Frau Rosemarie Kroh

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)

Stellvertretend für den Bürgermeister der
Gemeinde Cölpin
der Gemeinde Lindetal

Stellvertretend für den
Bürgermeister

Herrn Eberhard Voith

Herrn Perk Schaefer